

**Zweite Satzung zur Änderung
der Fachprüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang
Energieeffizientes und nachhaltiges Bauen
an der Technischen Universität München**

Vom 14. März 2013

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 43 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Energieeffizientes und nachhaltiges Bauen an der Technischen Universität München vom 13. Mai 2011, geändert durch Satzung vom 5. August 2011, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird der Passus „Anlage 4: Studienrichtungen“ gestrichen.
2. § 35 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird der Passus „Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich“ durch den Passus „Pflicht- und Wahlbereich“ ersetzt.
 - b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Hinzu kommen 9 Credits für das Interdisziplinäre Projekt gemäß § 46, 6 Credits aus dem gesamten Wahlbereich aller Vertiefungsrichtungen, 3 Credits aus dem Bereich Soft Skills und 30 Credits für die Erstellung der Master's Thesis und Ablegen des Masterkolloquiums gemäß § 47 und § 47a.“
3. § 36 Abs. 1 Nr. 2 wird aufgehoben, die bisherige Nr. 3 wird zu Nr. 2.
4. § 37 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Bei Abweichungen zu Modulfestlegungen gilt § 12 Abs. 8 APSO.“

5. § 37 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Der Studienplan mit den fünf Vertiefungsrichtungen, dem Interdisziplinären Projekt, dem Soft Skill Modul und den Modulen im Pflichtbereich ist in der Anlage 1 aufgeführt.“

6. In § 37 Abs. 3 wird der Passus „Immobilienentwicklung, Wertermittlung und Lebenszyklus“ durch den Passus „Immobilienentwicklung, Wertermittlung und Lebenszykluskosten“ ersetzt.

7. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Anmeldung zu einer Modulprüfung im Pflichtbereich regelt § 15 Abs. 1 APSO.“

b) Abs. 3 wird aufgehoben.

8. § 43 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Modulprüfungen setzen sich aus den in der Anlage 1 genannten Pflichtmodulen und dem semesterweise veröffentlichten Katalog der Wahlmodule zusammen. ²Der Umfang dieser Modulprüfungen beträgt mindestens 72 Credits. ³Davon sind jeweils mindestens 18 Credits aus den vier gewählten Vertiefungsrichtungen zu erbringen. ⁴Weiterhin sind mindestens 9 Credits durch das Interdisziplinäre Projekt gemäß Anlage 1 einzubringen. ⁵Weitere 6 Credits sind durch die Wahl zusätzlicher Wahlmodule aus allen Vertiefungsrichtungen und 3 Credits aus dem Bereich Soft Skills zu erbringen. ⁶Bei der Wahl der Module ist § 8 Abs. 2 APSO zu beachten.“

9. § 45a erhält folgende Fassung:

**„§ 45a
Multiple-Choice-Verfahren**

Die Durchführung von Multiple-Choice-Verfahren ist in § 12a APSO geregelt.“

10. Die Anlage 1: Prüfungsmodule wird durch die als Anlage beigefügte „Anlage 1: Prüfungsmodule“ ersetzt.

11. Die Anlage 2: Eignungsverfahren wird durch die als Anlage beigefügte „Anlage 2: Eignungsverfahren“ ersetzt.

§ 2

In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am 1. April 2013 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierende, die zum Wintersemester 2011/2012 ihr Masterstudium Energieeffizientes und nachhaltiges Bauen an der Technischen Universität München aufgenommen haben. ³Abweichend von Satz 2 gilt Nr. 11 erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2013/2014. ⁴Die in Anlage 1 aufgeführten Pflichtmodule Nr. 1 und 2 der Vertiefungsrichtung Immobilienentwicklung, Wertermittlung und Lebenszykluskosten und das in Anlage 1 aufgeführte Pflichtmodul Nr. 1 im Bereich Soft Skills gelten erstmalig für alle Studierende, die ab dem Wintersemester 2013/2014 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.

Anlage 1: Prüfungsmodule

Erläuterungen:

Sem. = Semester; SWS = Semesterwochenstunden; WS = Wintersemester;
SS = Sommersemester; V = Vorlesung; Ü = Übung; P = Praktikum; schr. = schriftlich;
mdl. = mündlich.

Seminararbeit beinhaltet eine schriftliche Ausarbeitung und einen mündlichen Vortrag.

Projekt beinhaltet eine Projektarbeit und einen mündlichen Vortrag.

In der Spalte Prüfungsdauer ist bei schriftlichen und mündlichen Prüfungen die Prüfungsdauer in Minuten aufgeführt.

¹In jeder der vier gewählten Vertiefungsrichtungen sind insgesamt mindestens 18 Credits aus Pflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. ²Zusätzlich sind 9 Credits aus dem Interdisziplinären Projekt zu erbringen. ³Weitere 6 Credits sind aus dem gesamten Wahlbereich aller Vertiefungsrichtungen und 3 Credits aus dem Bereich Soft Skills zu erbringen.

Der Prüfungsausschuss aktualisiert fortlaufend den Fächerkatalog der Wahlmodule. Dieser wird spätestens zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

Die mit * gekennzeichneten Module werden in englischer Sprache abgehalten.

Die in der Spalte Sem. angegebenen Daten beziehen sich auf einen Studienstart zum Wintersemester.

Vertiefung – Architektur, Stadt und Landschaft

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform SWS V Ü P	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prüfungs- dauer	Gewich- tungs- faktor	Modul- nummer
-----	------------------	--------------------------	------	-----	---------	------------------	--------------------	-----------------------------	------------------

Pflichtmodul

1	Nachhaltige Architektur, Stadt- und Landschaftsplanung <i>Sustainable architecture, urban and landscape planning</i>	V Seminar	1. WS	4	6	schr. + Wissen- schaftliche Aus- arbeitung	60 min	50/50	BV620005
---	---	--------------	-------	---	---	--	--------	-------	----------

Vertiefung – Gebäudetechnik und Erneuerbare Energien

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform SWS V Ü P	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prüfungs- dauer	Gewich- tungs- faktor	Modul- nummer
-----	------------------	--------------------------	------	-----	---------	------------------	--------------------	-----------------------------	------------------

Pflichtmodul

1	ClimaDesign und Erneuerbare Energieversorgung <i>ClimaDesign and Renewable Energy Supply</i>	V	2. SS	4	6	mdl. + schr.	20 min + 90 min	50/50	AR30029
---	---	---	-------	---	---	--------------------	-----------------------	-------	---------

Vertiefung – Bauphysik und Energieeffizienz

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform SWS V Ü P	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prüfungs- dauer	Gewich- tungs- faktor	Modul- nummer
-----	------------------	--------------------------	------	-----	---------	------------------	--------------------	-----------------------------	------------------

Pflichtmodule

1	Energieeffizientes Bauen <i>Energy-efficient Building</i>	V	2. SS	4	6	schr.	60 min	-	BV360012
---	--	---	-------	---	---	-------	--------	---	----------

Vertiefung – Bautechnik und Life Cycle Engineering

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform SWS V Ü P	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prüfungs- dauer	Gewich- tungs- faktor	Modul- nummer
-----	------------------	--------------------------	------	-----	---------	------------------	--------------------	-----------------------------	------------------

Pflichtmodule

1	Grundlagen des Brandschutzes <i>Basics of Fire Protection</i>	V	1. WS	2	4	schr.	60min	-	BV060001
2	Ökologisches Bauen und Ökobilanzierung <i>Ecology in Building and Construction and Life-cycle Assessment</i>	V	1. WS	4	6	schr.	60min	-	BV360015

Vertiefung – Immobilienentwicklung, Wertermittlung und Lebenszykluskosten

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform SWS V Ü P	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prüfungs- dauer	Gewich- tungs- faktor	Modul- nummer
-----	------------------	--------------------------	------	-----	---------	------------------	--------------------	-----------------------------	------------------

Pflichtmodule

1	Nachhaltige Immobilienentwicklung <i>Sustainable Real Estate Development</i>	Kurs	1. WS und 2. SS	4	6	schr.	90	-	BV 550017
2	Seminar Immobilieninvestition <i>Seminar Advanced Real Estate Investment</i>	Seminar	3. WS	2	6	schr. + Wissen- schaftliche Aus- arbeitung	60	50/50	BV 550018

Interdisziplinäres Projekt

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform SWS V Ü P	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prüfungs- dauer	Gewich- tungs- faktor	Modul- nummer
1	Interdisziplinäres Projekt - Energieeffizientes und Nachhaltiges Bauen 1.0 <i>Interdisciplinary Project - Energy-efficient and Sustainable Building 1.0</i>	P	2. SS / 3. WS	6	9	Projekt- arbeit	-	-	BV620009

Soft Skill Modul

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform SWS V Ü P	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prüfungs- dauer	Gewich- tungs- faktor	Modul- nummer
-----	------------------	--------------------------	------	-----	---------	------------------	--------------------	-----------------------------	------------------

Pflichtmodul

1	Soziale Kompetenz & Interdisziplinarität <i>Social Skills & Interdisciplinarity</i>	Seminar	1.WS 2.SS 3.WS	2	3	Projekt- arbeit			BV620031
---	--	---------	----------------------	---	---	--------------------	--	--	----------

Prüfungsleistungen, die an einer anderen Hochschule im Rahmen eines Masterstudiums (z. B. Auslandssemester) erworben werden, können bis zu einem Umfang von 30 Credits auch dann angerechnet und als Wahlleistungen gemäß Wahlkatalog in die Masterprüfung eingebracht werden, wenn es zwar kein entsprechendes Modul im Modulkatalog der Technischen Universität München gibt, die sonstigen Anforderungen aber denen des Masterstudiengangs Energieeffizientes und Nachhaltiges Bauen entsprechen. Über die Anerkennung entscheidet der Masterprüfungsausschuss Energieeffizientes und Nachhaltiges Bauen in Abstimmung mit dem Auslandsbeauftragten der Fakultät für Bauingenieur- und Vermessungswesen.

Anlage 2: Eignungsverfahren

Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Energieeffizientes und Nachhaltiges Bauen an der Technischen Universität München

1. Zweck des Verfahrens

¹Die Qualifikation für den Masterstudiengang Energieeffizientes und nachhaltiges Bauen setzt neben den Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Nr. 1 den Nachweis der Eignung gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 3 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. ²Die besonderen Qualifikationen und Fähigkeiten der Bewerber sollen dem Berufsfeld Planer, Ingenieur und Architekt mit Spezialisierung im Bereich Energieeffizientes und nachhaltiges Bauen entsprechen. ³Einzelne Eignungsparameter sind:

- 1.1 vorhandene Fachkenntnisse aus dem Erststudium in dem Gebiet des Energieeffizienten und Nachhaltigen Planen und Bauens in Anlehnung an die Bachelorstudiengänge Architektur, Bau- und Umweltingenieurwesen der Technischen Universität München,
- 1.2 Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
- 1.3 Interesse für nachhaltige und energieeffiziente Fragestellungen, insbesondere auf dem Gebiet Hoch-, Tiefbau und Infrastruktur sowie allgemeines ingenieurwissenschaftliches Verständnis.

2. Verfahren zur Prüfung der Eignung

2.1 Das Verfahren zur Prüfung der Eignung wird halbjährlich durch die Fakultät für Bauingenieur- und Vermessungswesen durchgeführt.

2.2 ¹Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren sind zusammen mit den Unterlagen nach 2.3.1 bis 2.3.4 für das Wintersemester bis zum 31. Mai und für das Sommersemester bis zum 31. Dezember an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfristen). ²Das Zeugnis oder die Urkunde als Nachweis über das Bestehen des Bachelorstudienganges müssen dem Immatrikulationsamt der Technischen Universität München bis spätestens fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn vorgelegt werden. ³Andernfalls ist eine Aufnahme des Masterstudienganges gemäß § 36 FPSO noch nicht möglich.

2.3 Dem Antrag sind beizufügen:

2.3.1 ein Transcript of Records mit Modulen im Umfang von mindestens 135 Credits; das Transcript of Records muss von der zuständigen Prüfungsbehörde oder dem zuständigen Studiensekretariat ausgestellt sein,

2.3.2 ein tabellarischer Lebenslauf,

2.3.3 eine schriftliche Begründung von maximal 2 DIN-A4 Seiten für die Wahl des Studiengangs Energieeffizientes und nachhaltiges Bauen an der Technischen Universität München, in der der Bewerber darlegt, aufgrund welcher spezifischer Begabungen und Interessen er sich für den Masterstudiengang Energieeffizientes und nachhaltiges Bauen an der Technischen Universität München besonders geeignet hält; die besondere Leistungsbereitschaft ist beispielsweise durch Ausführungen zu studiengangspezifische Berufsausbildungen, Praktika, Auslandsaufenthalte oder über eine fachgebunden erfolgte Weiterbildung im Bachelorstudium, die über Präsenzzeiten und Pflichtveranstaltungen hinaus gegangen ist, zu begründen; dies ist ggf. durch Anlagen zu belegen,

2.3.4 eine Versicherung, dass der Bewerber die Begründung für die Wahl des Studiengangs selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt hat und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet hat.

3. Kommission zum Eignungsverfahren

3.1 ¹Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission durchgeführt, der in der Regel der für den Masterstudiengang Energieeffizientes und nachhaltiges Bauen zuständige Studiendekan der Fakultät für Bauingenieur- und Vermessungswesen, mindestens zwei Hochschullehrer und mindestens ein wissenschaftlicher Mitarbeiter angehören. ²Mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder müssen Hochschullehrer sein. ³Ein studentischer Vertreter wirkt in der Kommission beratend mit.

3.2 ¹Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät für Bauingenieur- und Vermessungswesen im Benehmen mit dem Studiendekan. ²Mindestens ein Hochschullehrer wird als stellvertretendes Mitglied der Kommission bestellt. ³Den Vorsitz der Kommission führt in der Regel der Studiendekan. ⁴Für den Geschäftsgang gilt Art. 41 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

4.1 Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

4.2 Mit den Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird das Eignungsverfahren gemäß Nr. 5 durchgeführt.

4.3 Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrungen versehenen Ablehnungsbescheid.

5. Durchführung des Eignungsverfahrens

5.1 Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens

5.1.1 ¹Die Kommission beurteilt anhand gemäß Nr. 2.3 geforderten schriftlichen Bewerbungsunterlagen, ob ein Bewerber die Eignung zum Studium gemäß Nr. 1 besitzt (Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens). ²Die Kommission hat die eingereichten Unterlagen auf einer Skala von 0 bis 100 Punkten, wobei 0 das schlechteste und 100 das beste zu erzielenden Ergebnis ist.

Folgende Bewertungskriterien gehen ein:

1. Fachliche Qualifikation

¹Die curriculare Analyse erfolgt dabei nicht durch schematischen Abgleich der Module, sondern auf der Basis vom Kompetenzen. ²Sie orientiert sich an den in der folgenden Tabelle aufgelisteten elementaren Fächergruppen der Technischen Universität München.

Fächergruppe	Credits TUM
Verständnis für ganzheitliche Prozesse vom Entwurf bis zum Rückbau und Recycling	8
Grundlagen der Baukonstruktion und Tragwerksentwurf	10
Grundkenntnisse über Baustoffe und Konstruktionswerkstoffe (Kenngrößen, wesentliche Umweltwirkungen und deren Bewertungskriterien von Baustoffen über deren gesamten Lebenszyklus)	6
Grundkenntnisse in der Bauphysik und Grundlagen der Energieversorgung	8
Grundkenntnisse der Infrastruktur (Verkehr, Ver- und Entsorgung) und Städtebau	10
Methodische Grundlagen für die Fragestellung der Organisationsplanung in der Bau- und Immobilienwirtschaft und -wissenschaft	8

³Bei mindestens gleichwertigen Kompetenzen erhält der Bewerber maximal 50 Punkte. ⁴Fehlende Kompetenzen werden entsprechend den Credits der zugeordneten Module der Technischen Universität abgezogen.

2. Abschlussnote

¹Für jede Zehntelnote, die der über Prüfungsleistungen im Umfang von 135 Credits errechnete Schnitt besser als 3,0 ist, erhält der Bewerber einen halben Punkt. ²Die Maximalpunktzahl beträgt 10. ³Negative Punkte werden nicht vergeben. ⁴Bei ausländischen Abschlüssen wird die über die bayerische Formel umgerechnete Note herangezogen. ⁵Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung ein Abschlusszeugnis mit mehr als 135 Credits vor, erfolgt die Bewertung auf der Grundlage der am besten benoteten Module im Umfang von 135 Credits. ⁶Der Bewerber hat dies im Rahmen des Antrags aufzulisten sowie die Richtigkeit der gemachten Angaben schriftlich zu versichern. ⁷Der Schnitt wird aus benoteten Modulprüfungen im Umfang von 135 Credits errechnet. ⁸Der Gesamtnotenschnitt wird als gewichtetes Notenmittel der Module errechnet. ⁹Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits. ¹⁰Bei der Notenermittlung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

3. Motivationsschreiben

¹Die schriftliche Begründung des Bewerbers wird von zwei Kommissionsmitgliedern auf einer Skala von 0 bis 40 Punkten bewertet. ²Der Inhalt des Motivationsschreibens wird nach folgenden Kriterien bewertet:

1. Besondere Eignung (15 Punkte)

Der Bewerber ist in der Lage seine besondere Eignung für den Masterstudiengang durch Argumente und sinnvolle Beispiele zu seiner Ausbildung (ggf. seinen Zusatzqualifikationen) überzeugend zu begründen.

2. Motivation für den Studiengang (15 Punkte)

Der Bewerber kann den Zusammenhang zwischen persönlichen Interessen und Inhalten des Studiengangs strukturiert darstellen und seine besondere Motivation für den Masterstudiengang durch Argumente und sinnvolle Beispiele überzeugend begründen.

3. Zusatzqualifikationen (10 Punkte)

Der Bewerber verfügt über einschlägige Qualifikationen, die über die im Erststudium erworbenen Kenntnisse und Qualifikationen hinausgehen.

³Die Kommissionsmitglieder bewerten unabhängig jeden der drei Kriterien wobei die Kriterien wie genannt gewichtet werden. ⁴Die Punktzahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird.

5.1.2 ¹Die Punktezah! des Bewerbers ergibt sich aus der Summe der Einzelbewertungen. ²Nicht verschwindende Kommastellen sind aufzurunden.

5.1.3 ¹Bewerber die mindestens 81 Punkte erreicht haben, erhalten eine Bestätigung über das bestandene Eignungsverfahren. ²In Fällen, in denen festgestellt wurde, dass nur einzelne fachliche Voraussetzungen aus dem Erststudium nicht vorliegen, kann die Kommission zum Eignungsverfahren als Auflage fordern, Grundlagenprüfungen aus dem Bachelorstudiengang im Ausmaß von maximal 30 Credits abzulegen. ³Diese Grundlagenprüfungen müssen im ersten Studienjahr abgelegt werden. ⁴Nicht bestandene Grundlagenprüfungen dürfen nur einmal zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. ⁵Der Prüfungsausschuss kann die Zulassung zu einzelnen Modulprüfungen vom Bestehen der Grundlagenprüfungen abhängig machen.

5.1.4 ¹Bewerber mit einer Gesamtpunktezah! von weniger als 58 Punkten erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid, der von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen ist. ²Die Unterschriftsbefugnis kann auf den Vorsitzenden der Kommission delegiert werden.

5.2 Zweite Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens

5.2.1 ¹Die übrigen Bewerber werden zu einem Auswahlgespräch eingeladen. ²Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsverfahrens wird die im Erststudium erworbene Qualifikation und das Ergebnis des Auswahlgesprächs bewertet, wobei die im Erststudium erworbene Qualifikation mindestens gleichrangig zu berücksichtigen ist. ³Der Termin für das Auswahlgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ⁴Zeitfenster für eventuell durchzuführende Auswahlgespräche müssen vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt sein. ⁵Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist vom Bewerber einzuhalten. ⁶Ist der Bewerber aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Auswahlgespräch verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden.

5.2.2 ¹Das Auswahlgespräch ist für jeden Bewerber einzeln durchzuführen. ²Das Gespräch umfasst eine Dauer von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten je Bewerber.

³Der Inhalt des Gespräches erstreckt sich auf die folgenden Themenschwerpunkte:

1	Motivation für den Studiengang Energieeffizientes und nachhaltiges Bauen	20
2	Erläuterungen zum Themengebiet der Abschlussarbeit im Bachelorstudiengang	20
3	Verständnis für die energieeffizienten und nachhaltigen Fragestellungen und Zusammenhänge über den gesamten Lebenszyklus	20

⁴Gegenstand können auch die nach 2.3 eingereichten Unterlagen sein. ⁵Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst in dem Masterstudiengang Energieeffizientes und nachhaltiges Bauen vermittelt werden sollen, entscheiden nicht. ⁶Mit Einverständnis des Bewerbers kann ein studentischer Vertreter als Zuhörer zugelassen werden.

5.2.3 ¹Das Auswahlgespräch wird von mindestens zwei Mitgliedern der Kommission durchgeführt. ²Die Kommissionsmitglieder bewerten unabhängig jeden der drei Schwerpunkte, wobei die drei Schwerpunkte entsprechend Nr. 5.2.3 Satz 3 gewichtet werden. ³Jedes der Mitglieder hält das Ergebnis des Auswahlgesprächs auf der Punkteskala von 0 bis 60 fest, wobei 0 das schlechteste und 60 das beste zu erzielende Ergebnis ist. ⁴Die Punktezahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ⁵Nichtverschwindende Kommastellen sind aufzurunden.

5.2.4 ¹Die Punktezahl des Bewerbers ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen von Nr. 5.2.3. ²Nichtverschwindende Kommastellen sind aufzurunden. ³Die Gesamtbewertung der zweiten Stufe ergibt sich aus der Punktezahl aus 5.2.3 und der Punktezahl aus 5.1.1.1 (Fachliche Qualifikation) und 5.1.1.2 (Abschlussnote). ⁴Bewerber, die 85 oder mehr Punkte erreicht haben, werden als geeignet eingestuft.

5.2.5 ¹Das von der Kommission festgestellte Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber – ggf. unter Beachtung der in Stufe 1 nach Nr. 5.1.3 bereits festgelegten Auflagen – schriftlich mitgeteilt. ²Der Bescheid ist von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen. ³Die Unterschriftsbefugnis kann delegiert werden. ⁴Ein Ablehnungsbescheid ist mit Begründungen und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

5.2.6 Zulassungen im Masterstudiengang Energieeffizientes und nachhaltiges Bauen gelten bei allen Folgebewerbungen in diesem Studiengang.

6. Niederschrift

¹Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort des Eignungsverfahrens, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilung der Kommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. ²Aus der Niederschrift müssen die wesentlichen Gründe und die Themen des Gesprächs mit den Bewerbern ersichtlich sein; die wesentlichen Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden.

7. Wiederholung

Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang Energieeffizientes und nachhaltiges Bauen nicht erbracht haben, können sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 20. Februar 2013 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 14. März 2013.

München, den 14. März 2013

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 14. März 2013 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 14. März 2013 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 14. März 2013.